

**Betreff:** AGZ Newsletter 13/2019 - Verpflichtung zur Meldung von Krebserkrankungen per 1. Januar 2020

**Von:** AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH <bianka.hubert@agz-zh.ch>

**Datum:** 09.12.2019, 16:18

**An:** michael.kurrer@hin.ch

---

## AGZ Newsletter 13/2019

### Verpflichtung zur Meldung von Krebserkrankungen per 1. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Kurrer

Per 1. Januar 2020 wird die Registrierung von bestimmten Daten zu Krebserkrankungen und Vorstufen von Krebserkrankungen schweizweit gesetzlich vorgeschrieben. Auf dieses Datum hin treten das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen KRG sowie die dazugehörige Bundesverordnung KRV in Kraft. Alle Personen und Institutionen, die an der Diagnose oder Behandlung von Krebserkrankungen oder gutartigen Neubildungen im Gehirn und Zentralnervensystem beteiligt sind, müssen Daten an das zuständige kantonale Krebsregister (bei Erwachsenen) oder an das Kinderkrebsregister (bei Kindern und Jugendlichen jünger als 20 Jahre) melden. Die Homepage des Krebsregisters des Kantons Zürich finden Sie hier: <http://www.krebsregister.usz.ch/Seiten/default.aspx>

#### Information und Widerspruch

Der Arzt, welcher dem Patienten die Diagnose eröffnet, ist verpflichtet, den betroffenen Patienten über die Meldung ans Krebsregister sowie über sein Widerspruchsrecht vorerst mündlich und hernach schriftlich zu informieren. Die schriftlichen Informationen können beim Schweizerischen Roten Kreuz bestellt werden: <https://www.migesplus.ch/publikationen/information-ueber-die-registrierung-von-krebserkrankungen>.

Die Daten werden erst registriert, wenn der Patient nach hinreichender Information nicht widersprochen hat. Der Patient kann jederzeit und ohne Begründung Widerspruch erheben. Der Patient muss beim kantonalen Krebsregister Widerspruch erheben.

#### Zuständigkeit

Für die Registrierung der Basis- und Zusatzdaten von erwachsenen Patienten ist das kantonale Krebsregister zuständig, in dessen Einzugsgebiet der Patient zum Zeitpunkt der Diagnose Wohnsitz hat. Ist ein kantonales Krebsregister für die Registrierung nicht zuständig, so übermittelt es die Daten dem zuständigen kantonalen Krebsregister oder dem Schweizer Kinderkrebsregister. Die Liste aller Kantonalen Krebsregister finden Sie hier: <https://www.nicer.org/de/krebsregistrierung/krebsregister/>

#### Registrierung von Basis- und Zusatzdaten

Die meldepflichtigen Daten (Basis- und Zusatzdaten) sind elektronisch oder in Papierform dem zuständigen Krebsregister zu übermitteln. Unter <http://www.krebsregister.usz.ch/ueber-uns/seiten/informationen-krk.aspx> finden Sie die für Sie wichtigen Listen und Merkblätter. **Alle Daten müssen dem zuständigen Krebsregister innerhalb von vier Wochen nach Erhebung gemeldet werden.**

**Keine Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig!**

Mit dem Inkrafttreten des KRG bzw. der KRV wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Sie als Arzt Patientendaten weitergeben dürfen, ohne dass hierfür eine Entbindung des Patienten vorliegt. Die ans Krebsregister weitergeleiteten Dokumente dürfen ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen und durch den Zweck der Krebsregistrierung abgedeckt sind.

**Formulare für die Registrierung**

Die Nationale Krebsregistrierungsstelle NKRS muss Hilfsmittel zur einheitlichen und standardisierten Erhebung und Übermittlung der Daten sowie zu deren Registrierung zur Verfügung stellen. Solche Melde- und Erhebungsbogen in elektronischer oder in Papierform liegen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Wir werden Sie über Neuigkeiten entsprechend informieren.

**Weiterführende Informationen**

Hier finden Sie alle Gesetze und Verordnungen sowie Erläuterungen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung/Krebsregistrierungsgesetz.html>.

Fragen beantwortet Ihnen auch das Kantonale Krebsregister ([krebsregister-zh-zg@usz.ch](mailto:krebsregister-zh-zg@usz.ch)) oder die Nationale Krebsregistrierungsstelle ([contact@nicer.org](mailto:contact@nicer.org)).

Wir wünschen Ihnen eine ruhige Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches neues Jahr!

Mit freundlichen Grüssen

lic. iur. RA Beatrice Rutishauser

Rechtskonsultantin der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

**Ärzte für Zürich**